

Laut einer PM des IfM Bonn vom 3.6.2024 herrscht in den mittelständischen Unternehmen in Deutschland überwiegend Konsens darüber, dass es der ökologischen Transformation bedarf. Aktuell bestehe jedoch die Gefahr, dass ein zu hoher Detaillierungsgrad sowie eine überbordende Zertifizierungspflicht zu Ausweichstrategien führen könnten. Zugleich zeige die Studie „Die unternehmerische Akzeptanz von Klimaschutzregulierung“ aber auch, dass Unternehmer neue Vorgaben mittlerweile deutlich kritischer sehen, weil sie die Abläufe in den Unternehmen stören und Manpower durch die Beschäftigung mit den neuen Regulierungen binden. Besonders negativ bewerteten Unternehmer die steigende Anzahl an Zertifizierungspflichten, weil sie zu zusätzlichen Kosten und einer höheren bürokratischen Belastung führen. „Ein Problem stellt in diesem Zusammenhang auch das begrenzte Angebot an Zertifizierungsmöglichkeiten dar. Dadurch erhöhen sich die Zertifizierungskosten. Das wiederum kann dazu führen, dass ein Teil der Unternehmen leer ausgeht, weil sie nicht ausreichend finanzkräftig sind. Da bestimmte Zertifikate beispielsweise Grundvoraussetzung für den Zugang zu Fördermitteln sowie für die Bewerbung um Aufträge von öffentlichen oder privaten Großkunden sind, werden diese mittelständischen Unternehmen faktisch von der Marktteilnahme ausgeschlossen“, kritisiere IfM-Wissenschaftler *Hans-Jürgen Wolter*. Ähnlich kritisch sähen mittelständische Unternehmer auch die Komplexität der Nachhaltigkeitsberichterstattung, mit denen größere Familienunternehmen und ihre Zulieferer zukünftig konfrontiert sind: So müssten sie zunächst mit Hilfe einer Wesentlichkeitsanalyse herausfinden, über welche der 1000 Datenpunkte – von der CO₂-Bilanzierung, über die Klimarisikobewertung bis hin zu Fragen der Gleichstellung und Good Governance – sie berichten müssen. Hinzu kämen Ausnahme- und Aufschubmöglichkeiten, bei denen sie gleichfalls prüfen müssten, welche für sie relevant sind. Um eine positive Grundeinstellung der Familienunternehmerinnen und -unternehmer gegenüber der ökologischen Transformation zu fördern, laute die Empfehlung der IfM-Wissenschaftler, die klimafreundlichen Regulierungen auf möglichst wenige Instrumente mit möglichst großer Wirksamkeit zu beschränken. Dazu zählten beispielsweise der EU-Emissionshandel, das CO₂-Grenzausgleichssystem oder die Klimasozialfonds. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland s. auch den Beitrag von *Bischof/Liu/Simon*, BB 2024, 1323 ff.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen IFRS 9

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Änderungen an seinen Bewertungsvorschriften nach IFRS 9 „Finanzinstrumente“ veröffentlicht. Diese sollen Bewertungspraktiken vereinheitlichen und die bestehenden Vorschriften verständlicher gestalten. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Sammlung von Erläuterungen zu ESRS

Am 30.5.2024 hat die European Financial Reporting Standards Group (EFRAG) unter www.efrag.org eine Kompilation von insgesamt 68 Erläuterungen (explanations) zu den European Sustainability Reporting Standard (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772), welche die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konkretisieren, veröffentlicht. Das Papier enthält auch die 24 Erläuterungen, die bereits im Februar bzw. März dieses Jahres als jeweils separate Dokumente veröffentlicht worden waren.

(www.drsc.de)

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.idw.de.

EFRAG: Anwendungsleitlinien zu den ESRS

-tb- Die EFRAG hat Anwendungsleitlinien zu den ESRS in drei Teilen veröffentlicht. Diese bestehen aus EFRAG IG 1 „Wesentlichkeit“, EFRAG IG 2 „Wertschöpfungskette“ und EFRAG IG 3 „Daten-

punkte“. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de, www.idw.de und www.wpk.de.

DRSC: DRÄS 14

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 28.5.2024 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) mit den Änderungen an DRS 18 „Latente Steuern“ verabschiedet. Mit dem DRÄS 14 wird das Ziel verfolgt, DRS 18 an die geänderten Änderungen des HGB durch das MinBestRL-UmsG anzupassen. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an dem Standard vorgenommen. Schließlich erhält der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“. Der E-DRÄS 14 wurde am 27.2.2024 veröffentlicht und konnte bis zum 12.4.2024 kommentiert werden. Die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ und der FA FB haben die zum E-DRÄS 14 eingegangenen Anmerkungen ausführlich diskutiert und gewürdigt. Die unter www.drsc.de abrufbare Sitzungsunterlage 28_04a zur 28. Sitzung des FA FB vom 16.5.2024 enthält eine ausführliche Auswertung der Stellungnahmen. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 14 sind:

- In Tz. 25 Satz 1 des DRS 18 wurde das Wort „aktive“ gestrichen. Durch die Streichung wird klarstellt, dass die Ansatzpflicht gem. § 306 S. 1 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern besteht.
- Tz. 68 des DRS 18 wurde wie folgt formuliert: „Mit Ausnahme der Tz. 66, 67 und 67a sind die Vorschriften dieses Standards in der durch

DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung erstmals zu beachten für das nach dem 28. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (Art. 91 EGHGB). Tz. 66, 67 und 67a dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung sind erstmals zu beachten für das nach dem 30. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr; eine freiwillige Anwendung für ein nach dem 28. Dezember 2023 endendes Geschäftsjahr wird empfohlen. Satz 1 und 2 gelten nur, sofern der Konzernabschluss noch nicht bis zur Bekanntmachung des DRÄS 14 im Bundesanzeiger gebilligt wurde.

Tz. 24a und 25 Satz 2 dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung dürfen bereits für das nach dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr angewendet werden, sofern die Konzernabschlüsse bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 noch nicht gebilligt wurden und die in Tz. 66 genannten Angaben in der durch DRÄS 14 vom 28. Mai 2024 geänderten Fassung gemacht werden.

Die Vorschriften dieses Standards in der zuletzt durch DRÄS 11 vom 09. März 2021 geänderten Fassung sind letztmals zu beachten für das vor dem 29. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr.“

– B23 Satz 2 des DRS 18 wurde wie folgt formuliert:

„Für den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist somit per 31. Dezember 2024 und in den Folgejahren regelmäßig nur der tatsächliche Steueraufwand bzw. -ertrag aus